



Hanseatic
Energy
Hub

NICHTTECHNISCHE ZUSAMMEN- FASSUNG DER UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSANALYSE

INHALTSVERZEICHNIS

NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSANALYSE	1
8. Bewertung des Umwelt- und Naturschutzes	3
8.1 UVP-Bericht.....	3
8.2 Landschaftspflegeplan	5
8.3 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.....	7
8.4 Artenschutzrechtliches Gutachten	7

Die nichttechnische Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gibt einen Überblick zur Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen, die das geplante Vorhaben auf ökologische Ressourcen haben kann, sowie die Ableitung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die folgenden Seiten sind ein Auszug aus: Antrag der Hanseatic Energy Hub GmbH auf Genehmigung nach § 4 BImSchG LNG-Terminal, 1.2 Kurzbeschreibung, Seiten 18-24, 13.03.2023.

8. Bewertung des Umwelt- und Naturschutzes

Die folgenden Dokumente zum Thema Umwelt- und Naturschutz sind in den Antragsunterlagen in Kapitel 14.2 enthalten:

- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Die Unterlagen wurden als zusammenhängendes Gesamtdokument erstellt, d.h. dass alle Studien und Fachbeiträge in einem Bericht enthalten sind.

8.1 UVP-Bericht

Ziel des UVP-Berichts ist die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen, die das geplante Vorhaben auf Umweltgüter oder -ressourcen haben kann, sowie die Ableitung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die maßgeblichen Schutzgüter im Rahmen der UVP sind nach §2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In Abbildung 5 sind die im UVP-Bericht untersuchten Wirkfaktoren aufgeführt. Sie zeigt, welche Auswirkungen das Vorhaben auf welche Schutzgüter haben könnte, und der UVP-Bericht bewertet die Erheblichkeit jedes einzelnen Wirkfaktors. Es wird unterschieden zwischen

- baubedingten Wirkfaktoren (Wirkfaktoren, die z.B. durch Bautätigkeiten verursacht werden und zu vorübergehenden, kurzzeitigen Auswirkungen führen können)
- anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben verursacht werden, z.B. Flächeninanspruchnahme, Versiegelung)
- betriebsbedingte Wirkfaktoren (mit dem Vorhaben verbundene Material- oder Verkehrsströme sowie Emissionen mit Auswirkungen auf die Schutzgüter)
- unfall- und katastrophenbedingte Wirkfaktoren (Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Anfälligkeit des Vorhabens).

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz einer Rahmenskala verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere einer Bewertungsstufe zwischen 0 und 4 zugeordnet.

- 4 = Unzulässigkeitsbereich (rechtsverbindliche Grenzwerte, die nicht überwindbar sind, werden überschritten)
- 3 = Zulässigkeitsgrenzbereich (rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten, was in Ausnahmesituationen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, des Gemeinwohls oder aus anderen Gesichtspunkten zu rechtfertigen ist)
- 2 = Belastungsbereich (erhebliche Beeinträchtigungen, die Ausgleichsmaßnahmen erfordern)
- 1 = Vorsorgebereich (Beeinträchtigungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit)
- 0 = belastungsfreier Bereich (unbeeinflusst durch das Vorhaben)

	Fläche	Boden	Wasser	Klima	Luft	Pflanzen/Biotope	Tiere	biologische Vielfalt	Landschaft	Menschen und die menschliche Gesundheit	kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter
baubedingte Wirkfaktoren											
Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Baustellen, Baustelleneinrichtungen	X	X	X			X	X	X	X		X
Bodenaushub, Verdichtung, Gebäudegründung		X	X	X			X				
Lärmemissionen durch Baumaßnahmen und Baufahrzeuge							X		X	X	
Erschütterungen durch Rammarbeiten (Pfahlgründung)		X	X				X		X	X	X
Staub- und Abgasemissionen durch Baumaßnahmen und Baufahrzeuge				X	X	X	X			X	
Lichtemissionen durch Baumaßnahmen							X		X	X	
Optische Reize durch den Einsatz schweren Geräts (z.B. Kräne)							X		X		
Vorübergehende Grundwasserabsenkung/-haltung			X	X		X	X				
Verschmutzungsgefahr durch Baumaßnahmen (Havarie) und Ableitung von Baugrubenwasser			X			X	X				
anlagebedingte Wirkfaktoren											
dauerhafte Flächeninanspruchnahme aufgrund von Versiegelung/Überbauung	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X
Dauerhafte Oberflächendeformation/Veränderung der Oberflächenform				X			X		X	X	
Dauerhafte Grundwasserabsenkung		X	X	X			X				
Verbindung zu tieferen Grundwasserleitern durch Pfahlgründung			X								
betriebsbedingte Wirkfaktoren											
Schadstoffemissionen durch den Betrieb der Anlage		X	X	X	X	X	X			X	X
Lärmemissionen durch den Betrieb der Anlage							X		X	X	
Lärmemissionen durch betrieblich bedingten Verkehr							X		X	X	
Lichtemissionen durch den Betrieb der Anlage							X		X	X	
Andere Belästigungen oder Gesundheitsrisiken (Gerüche, Erschütterungen, Elektromagnetismus, Radioaktivität)							X		X	X	

Wasserentnahme und -einleitung (stofflich, thermisch, hydraulisch)			X			X	X			X	
Umgang mit Abwässern			X			X	X				
Abfallentsorgung			X			X	X			X	
unfall- und katastrophenbedingte Wirkfaktoren											
Mechanische Einwirkungen einschließlich vorübergehende Flächeninanspruchnahme	X	X	X			X	X	X	X	X	X
Stoffliche Emissionen in Luft, Boden und Wasser	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Energetische Wirkfaktoren durch Hitze, Kälte, Druckwellen	X		X		X	X	X		X	X	X
Visuelle und akustische Störung								X	X	X	

Abbildung 5: Zu erwartende Wirkfaktoren des LNG-Terminals und mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Umwelt, Natur und Landschaft

Für den Menschen und seine Gesundheit überschreitet keiner der Wirkfaktoren den Vorsorgebereich (Stufe 1). Die Erheblichkeitsschwelle wird nicht erreicht; dies gilt auch für die Bewertung der Lärm- und Luftschadstoffemissionen des geplanten LNG-Terminals.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Land und Boden sind aufgrund der Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit und der Bautätigkeiten teilweise erhebliche Auswirkungen zu erwarten, die jedoch kompensiert werden können (Stufe 2). Zu den Auswirkungen gehören z.B. die Baufeldfreimachung (Rodung von Bäumen), die notwendige Bodenverdichtung oder die Versiegelung durch den Bau von Wegen und Gebäuden. Die betriebsbedingten sowie die unfall- und katastrophenbedingten Wirkfaktoren überschreiten bei keinem dieser Schutzgüter die Erheblichkeitsschwelle und werden der Stufe 0 oder 1 zugeordnet.

Für die übrigen Schutzgüter (Klima, Luft und Landschaft, Kulturerbe und sonstige Sachgüter) werden alle untersuchten Wirkfaktoren der Stufe 0 oder 1 zugeordnet, eine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ist nicht gegeben.

Die nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts befindet sich in Abschnitt I.10 in Kapitel 14.2 der Antragsunterlagen.

8.2 Landschaftspflegeplan

Der landschaftspflegerische Begleitplan dient dem Abarbeiten der Eingriffsregelung, d.h. die Ermittlung der mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft und die Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Erheblichkeit ergibt sich aus der im Rahmen des UVP-Berichts erfolgten Bewertung.

Die folgenden Verminderungs-, Minimierungs- und CEF (continuous ecological functionality)-Maßnahmen sind während des Baus und Betriebs des LNG-Terminals vorgesehen:

- Beschränkung der Bauzeit auf Tagschichten (V1 - zum Schutz nachtaktiver Arten).
- Vermeidung von Falleneffekten (V2 - zum Schutz von Ottern vor Fallen).
- Vorgaben für die baubedingte Beleuchtung (V3 - zum Schutz von Ottern, Fledermäusen und Nachtkerzenschwärmern).
- Saisonale Beschränkungen für Rammarbeiten während der Bauphase (V4 - zum Schutz von Meeressäugern, Fischen und Brutvögeln).
- Vorgaben für Rammarbeiten zur frühzeitigen Vertreibung von Tieren aus dem Gefahrenbereich (V5 - zum Schutz von Meeressäugern und Fischen).
- saisonale Bauzeitregelungen (V6 - Bauzeitregelungen zum Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln)
- Quartierkontrollen zum Schutz von Fledermäusen (V7).
- Regelmäßige Mahd des Vorhabengebiets (V8 - zum Schutz von Nachtkerzenschwärmern).
- Regelung des Baubeginns und der regelmäßigen Bautätigkeit (V9 - zum Schutz von Brutvögeln).
- Erhaltung von Gehölzstrukturen (V10 - zum Schutz bestehender Habitat Strukturen von Brutvögeln).
- Schaffung von Ersatznestern (V11 - Schaffung von Ersatznestern für Mäusebussarde)
- Anbringen von Nistkästen (V12 - zum Schutz von Staren und anderen etwa gleich großen Baumhöhlenbrütern)

- zur Gewährleistung zeitnaher und sachgerechter Umsetzung der vorgenannten Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen UBB durch Fachgutachter (V13 - Umweltbaubegleitung)
- Erhalt von Vegetationsbeständen (V14 - zum Schutz vor übermäßiger Ausdehnung von Bauflächen hinsichtlich erhaltenswerter und entsprechend geschützten Vegetationsbeständen)

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe werden vollständig ausgeglichen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

In den Naturräumen Watt und Marsch (1.2) stellt die Firma Dow Anlagengesellschaft mbH Flächen für Gehölzpflanzungen gemäß der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stade zur Verfügung und unterstützt Ausgleichsmaßnahmen für verursachte Eingriffe. Aufgrund der Lage sind in der Ausgleichsfläche „Stader Elbstraße“ folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- zur Gewährleistung zeitnaher und sachgerechter Umsetzung der vorgenannten Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen UBB durch Fachgutachter (V13 - Umweltbaubegleitung)
- K01 - Entwicklung von naturnahen Stillgewässern (SEZ)
 - Beinhaltet eine Flächenerweiterung zum Ausgleich eines in §30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufgeführten Biotoptyps
 - Entwicklung variabler Uferlinien mit Amphibiengebieten sowie entsprechende Initialpflanzung von Schilf- und Hochstaudenarten (positive Wirkung auf Nachtkerzenschwärmer)
- K02 - Entwicklung von Röhrichtbeständen (NR - Landröhricht)
 - Beinhaltet einen funktionellen Teilausgleich für einen in §30 aufgeführten Biotoptyp
- K03 - Gehölzpflanzungen zur Entwicklung von standorttypischen Wald- und Gehölzbeständen
 - Entwicklung von sumpfigem Weiden-Auwald (WWS), sumpfigen Weiden-Auengebüschen (BAS), sonstigen Weiden-Ufergebüschen (BAZ) und Feuchtgebüschen nährstoffreicher Standorte (BFR) als Ausgleich für den Verlust von Bäumen und Sträuchern im Sinne der Baumschutzsatzung der Stadt Stade
- K04 - Extensivierung der Grünlandnutzung
 - Entwicklung von mesophilem Grünland

Zum weiteren Ausgleich (inkl. Waldumwandlung) der prognostizierten Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bau des LNG-Terminals einschließlich der Transferleitungen hat der Vorhabenträger mit der Niedersächsischen Landgesellschaft (NLG) eine Vereinbarung zur Kostenübernahme für die Erschließung und den Ausgleich von Flächen aus dem NLG-Pool abgeschlossen.

Für die Ausgleichsflächen „Wiepenkathen“ liegt ein Gesamtkonzept aus dem Kompensationspool „Schwingetal bei Wiepenkathen“ der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH (NLG) vor. Darin enthalten sind die folgenden Ausgleichsmaßnahmen:

- M01 - Wiederherstellung des Niedermooses/Wiedervernässung.
 - Verfüllen der Entwässerungsgräben
 - Renaturierung von Quellbereichen
- M02 - Entwicklung von naturnahen, standorttypischen Waldbeständen
 - Entwicklung, Förderung und Stabilisierung des Erlen(quell)walds/Erlen- und Eschenquellwalds in Quellbereichen (WAR, WEQ)
- M03 - Entwicklung von standorttypischen Biotopen des Offenlandes mit:
 - Entwicklung von mesophilem Grünland/Nassgrünland (GM, GN)
 - Bewässerung zur Förderung von Wiesenvögeln

Der LBP befindet sich in Abschnitt II in Kapitel 14.2 der Antragsunterlagen.

8.3 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Nach §34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen wahrscheinlich erhebliche Eingriffe auf ein Schutzgebiet des Netzes Natura 2000 (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) darstellen, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu überprüfen. Die Kriterien für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele.

Unter Berücksichtigung der Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens können Auswirkungen auf die folgenden Schutzgebiete nicht von vornherein ausgeschlossen werden; sie werden daher im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen näher untersucht:

- Verstöße gegen kartell- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften, insbesondere gegen Vergabevorschriften
- FFH-Gebiet Unterlebe (DE 2018-331)
- FFH-Gebiet Schleswig-Holstein Elbmündung und angrenzende Gebiete (DE 2323-392)
- EU-Vogelschutzgebiet Unterelbe (DE 2121-401)
- EU-Vogelschutzgebiet Unterelbe bis Wedel (DE 2323-402)

Das Vorhaben wird nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Die Vorschriften von §34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen. Zumal das Vorhaben außerhalb von Natura 2000-Gebieten geplant ist. Für das LNG-Terminal können erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der jeweiligen Schutzgebiete sicher ausgeschlossen werden.

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen befinden sich in Abschnitt III von Kapitel 14.2 der Antragsunterlagen.

8.4 Artenschutzrechtliches Gutachten

Für die Zulassung des Vorhabens ist im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) zu prüfen, ob das geplante Vorhaben gegen die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes nach §44 Abs. 1 BNatSchG verstößt oder ob Verbotstatbestände erfüllt sind.

Der AFB umfasst die Ermittlung der planungsrelevanten Arten aus fachlicher und rechtlicher Sicht, die Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens mit ihren Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten sowie die Ermittlung und Darstellung der hier rechtlich geschützten Arten. Es werden Maßnahmen formuliert, welche die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten minimieren und eine Erfüllung der Verbotstatbestände vermeiden.

Für die einzelnen Arten werden Maßnahmen empfohlen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Für alle Arten wird festgestellt, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen zu erwarten ist. Mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen soll kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände vermieden werden.

Es wird nicht erwartet, dass die geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG führen.

Der AFB befindet sich in Abschnitt IV in Kapitel 14.2 der Antragsunterlagen.